

# Öffentliche Bekanntmachung

## Wirksamkeit der 19. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft „Feldberg - Schluchsee“ für die Teilbereiche „Am Sommerberg“ im Ortsteil Altglashütten in Feldberg und „Lochert-Ost“ im Ortsteil Falkau in Feldberg

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die von der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Feldberg - Schluchsee“ am 22.09.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 19. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 23.01.2026 aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Teilbereich „Am Sommerberg“ befindet sich im Ortsteil Altglashütten in Feldberg südlich der Straße Am Sommerberg. Er umfasst das Flurstück 179, sowie einen kleinen Teil des Flurstücks 180. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Teilbereich „Lochert-Ost“ befindet sich im Ortsteil Falkau südlich der Bahntrasse und nördlich der Windgfällstraße. Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 88, 90/1 und 89. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



**Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern:

- in **Feldberg**, Kirchgasse 1, 79868 Feldberg
  - in **Schluchsee**, Fischbacher Str. 7, 79859 Schluchsee,
- während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 (4) GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) Satz 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee, den 05.02.2026

Jürgen Kaiser  
Verbandsvorsitzender